

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 244/1969 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 211/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.09.2015

Außerkrafttretensdatum

31.12.2020

Abkürzung

LLVG

Index

64/03 Landeslehrer

Text**Abteilungsvorstellung**

§ 17. (1) Wird eine Landesvertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes für die Funktion Abteilungsvorstellung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgewählt und bestellt, sind auf sie die Abs. 2 und 3 und § 22 anzuwenden.

(2) Die Bestellung einer Landesvertragslehrperson zur Abteilungsvorstellung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Personalstelle kann die Landesvertragslehrperson in der Funktion Abteilungsvorstellung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

(3) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Abteilungsvorstellung bestellten Landesvertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson ohne Abteilungsvorstellungsfunktion umgewandelt und ist die Abteilungsvorstellungsfunktion auszuschreiben.

Schlagworte

Ausschreibungsverfahren

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2021

Gesetzesnummer

10008235

Dokumentnummer

NOR40159397